

Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Tages des Außerkrafttretens der Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes

Nach § 28b Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3 und 4 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2021, wird Folgendes bekannt gemacht:

Am 27. Mai 2021 treten im Gebiet des Landkreises Stendal die Maßnahmen des § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes außer Kraft.

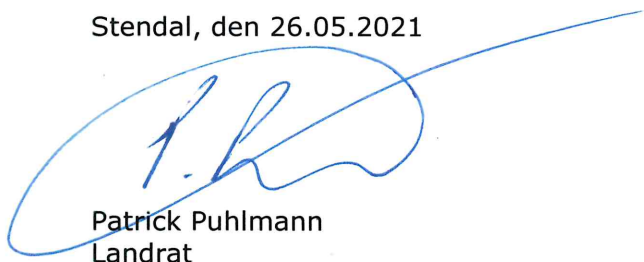
Die in § 28b Absatz 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes genannten Voraussetzungen für das Außerkrafttreten der Maßnahmen des § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes sind im Landkreis Stendal eingetreten.

Laut Veröffentlichung des Robert Koch Instituts im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> unterschritt im Landkreis Stendal an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100:

Wochentag	Datum	Inzidenzwert
Mittwoch	19. Mai 2021	79
Donnerstag	20. Mai 2021	69
Freitag	21. Mai 2021	68
Samstag	22. Mai 2021	68
Dienstag	25. Mai 2021	52

Die Maßnahmen des § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes treten somit an dem übernächsten Tag außer Kraft; dies ist Donnerstag der 27. Mai 2021. Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 27. Mai 2021 die landesrechtlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten sind. Die im Land Sachsen-Anhalt und damit auch im Gebiet des Landkreises Stendal geltenden Vorschriften werden von der Landesregierung im Internet unter <https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/amtliche-informationen/> veröffentlicht.

Stendal, den 26.05.2021



Patrick Puhlmann
Landrat

